

# Schweizers (braune) Handausgaben:

---

---

**Bleher, J.,** II. Staatsanwalt im Bayer. Justizministerium.

**Fischereigesetz, Bayerisches,** vom 15. August 1908 mit der Landesfischereiordnung vom 23. März 1909 und den sonstigen Vollzugsvorschriften. Mit Erl. 8°. (VIII, 288 S.) Geb. Mk. 5.40

Das Buch bietet einen vollständigen Ueberblick über die ganze Materie.

---

**Zopf, S.,** Regierungsrat im Bayer. Finanzministerium.

**Malzanfischlaggesetz, Bayerisches,** vom 18. März 1910. Mit sämtlichen Ausführungsvorschriften und Formularen. Erläutert. ca. Mk. 5.—

Der Verfasser war an der Ausarbeitung des Gesetzes beteiligt. Seine Erläuterungen werden deshalb erhöhte Beachtung finden.

---

**Rahn, Dr. J.,** Justizrat, Syndikus der Handelskammer München,

**Weiß, Dr. Chr.,** Ratsassessor in Nürnberg.

**Wettbewerbsgesetz** vom 7. Juni 1909. 2. neubearb. Auflage. Mit Erltrgn. 8°. 416 Seiten. Geb. Mk. 7.50

---

**Neumiller, J.,** Oberlandesgerichtsrat in München.

**Zivilprozeßordnung** für das Deutsche Reich. In der Fassung der Bef. vom 20. Mai 1898 mit Abänderungen des RG. vom 5. Juni 1905, 1. Juni 1909 und 22. Mai 1910. Mit Erläuterungen, unter besonderer Berücksichtigung der Preussischen und Bayerischen Gesetzgebung und Rechtspflege. 3./4. Aufl. Geb. ca. Mk. 7.—

Die Ausgabe bringt einen vollständigen Kommentar in knappster Form. Sie ist jetzt im ganzen Reich, besonders in Preußen und Bayern verwendbar. Ein tägliches Handbuch des Richters und Anwalts.

---

**Rehner, Dr. J.,** Landg.-Präsident in Offenburg, W. d. R.

**Versicherungsvertragsgesetz** mit dem Einführungsgesetz und dem Ges. betr. Abänderung der Vorschriften des HGB. über die Seeversicherung. 8°. (XVI, 304 S.) 1909. In Leinen geb. 6.50

---

**Schweizers (braune) Handausgaben** (Klein-Oktav-Format in haltbaren braunen Leinenbänden) wollen durch Beschränkung der Kommentierung auf das wirklich Nötige und durch übersichtliche Darstellung der täglichen Praxis dienen.

---

---

**J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier) München u. Berlin.**

# Schweizers (blaue) Textausgaben:

---

---

**Bauforderungsgesetz** von Dr. Herb. Jacobi. (Erscheint im Juni 1910) Geb. ca. Mk. 3.—

**Brauntweinsteuergesetz** von Dr. R. und Dr. F. Wasser-  
mann. (Erscheint im Sommer 1910) Geb. ca. Mk. 3.—

**Genossenschaftsgesetz** vom 1. Mai 1899. In der Fassung vom 10. Mai 1897. Von Fr. Benschab, Direktor der Bayer. Landwirtschaftsbank. 2. umgearb. Auflage. 20 Bogen. Geb. Mk. 3.—

**Gerichtsverfassung.** (GVB. mit G. z. GVB. und einem Anhang über d. Konf. (SbL.) mit Anmerkgn. von Privatdoz. Amtsrichter Dr. Doerr in München. 129 S. Geb. Mk. 1.80

**Kraftfahrzeug-Saftpflichtgesetz** von Philipp Seuffert. (Erscheint im Sommer 1910). Geb. ca. Mk. 2.—

**Malzausschlaggesetz**, Bayerisches, vom 18. März 1910. Mit im Text eingeschalteten Vollzugsvorschriften und alphab. Register. 245 S. Geb. Mk. 2.—

**Vogelschutzgesetz.** Mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und polizeilichen Bestimmungen. Von Dr. R. Seindl, München. 46 S. Geb. Mk. 1.—

**Weingesetz.** Mit den Ausführungsbestimmungen und der Weinzollordnung. Von D. Zoeller, Staatsanwalt in Landau (Pfalz). 269 S. Geb. Mk. 3.—

**Zivilprozessordnung** mit 14 Nebengesetzen. In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1909 und 22. Mai 1910. Mit Verweisungen und Sachregister. 450 S. Geb. Mk. 2.—

**Schweizers (blaue) Textausgaben** (Taschenformat, starker blau-leinener Gebrauchseinband) zeichnen sich aus durch praktische Brauchbarkeit, unbedingte Zuverlässigkeit, handliches Format und vorzügliche Ausstattung in Papier, Druck und Einbänden. Es erscheinen 'nur Ausgaben, die dauernden Wert haben.

---

---

J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier) München u. Berlin.

# Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Vom 7. Juni 1909.

---

Zweite Auflage des Kommentars zum Gesetz zur Bekämpfung  
des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896

von

**Justizrat Dr. Julius Kahn,**

Rechtsanwalt und Syndikus der Handelskammer München,

bearbeitet von

**Dr. jur. Christian Weiß,**

Ratsassessor der Stadt Nürnberg.



1910.

**München und Berlin.**

J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier.)



Serrn Professor

**Dr. Karl von Amira**

in dankbarer Verehrung

gewidmet.



## Vorwort.

Die Revision des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes hat auch eine Neubearbeitung des von Herrn Justizrat Dr. Rahn verfaßten Kommentars zu diesem Gesetze notwendig gemacht. Durch anderweitige Inanspruchnahme verhindert, übertrug mir der Herr Verfasser die Ausarbeitung der neuen Auflage. Für mich handelte es sich dabei nicht nur darum, die neueingefügten Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu erläutern, sondern vor allem um die Verarbeitung der außerordentlich reichhaltigen Literatur und Rechtsprechung, die in einer Menge von Entscheidungssammlungen, Zeitschriften usw. niedergelegt und gerade auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbes ins Unendliche gewachsen ist. Da es Zweck der Neubearbeitung weniger war, theoretische Abhandlungen zu bringen — obwohl solche freilich nicht fehlen dürfen — als vielmehr ein möglichst umfassendes, in der Praxis, bei der Anwendung des Gesetzes verwertbares Material von Entscheidungen und Beispielen vorzuführen, mußte aus der vorhandenen Rechtsprechung das Wesentliche ausgewählt werden. Wenn das vorliegende Werk in der Praxis sich Freunde schafft und zur wissenschaftlichen Durchforschung der zahlreichen interessanten Rechtsfragen, die durch das Gesetz hervorgerufen sind, anzuregen imstande ist, so hat es seinen Zweck erreicht.

Dank sei auch an dieser Stelle gesagt Herrn Justizrat Dr. Rahn für die mannigfachen Anregungen, welche mir derselbe gelegentlich der Durchsicht der Korrekturen erteilte; Dank auch Herrn o. ö. Professor der Rechte an der Universität München Dr. Karl von Amira für die liebenswürdige und ehrenvolle Annahme der Widmung dieses Buches; es sei diese Zueignung ein Zeichen der Dankbarkeit und Verehrung, die der Verfasser seinem einstigen Lehrer zollt.

München im Juni 1910.

Dr. jur. Christian Weiß.



# Inhaltsverzeichnis.

Vorwort . . . . .	IX
Literatur . . . . .	XIII
Verzeichnis der Abkürzungen . . . . .	XV
<b>A. Einleitung . . . . .</b>	<b>1</b>
I. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 . . . . .	1
II. Entstehung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 . . . . .	10
III. Inhalt und Bedeutung des Gesetzes vom 7. Juni 1909 . . . . .	18
IV. Text des Gesetzes vom 7. Juni 1909 verglichen mit dem Gesetz vom 27. Mai 1896 . . . . .	28
<b>B. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909</b>	<b>41</b>
I. Generalklausel. § 1 . . . . .	41
II. Begriff der Ware und gewerblichen Leistung im Sinne des Wettbewerbsgesetzes. § 2 . . . . .	66
III. Ausschreitungen im Reklamewesen. §§ 3—5 . . . . .	70
1. Zivilrechtliche Folgen der unlauteren Reklame. § 3 . . . . .	70
2. Strafbare unlautere Reklame. § 4 . . . . .	119
3. Gattungsbezeichnungen. Bildliche Darstellungen. § 5 . . . . .	138
IV. Regelung des Ausverkaufswesens. §§ 6—10 . . . . .	147
1. Konkursausverkäufe. § 6 . . . . .	147
2. Sonstige Ausverkäufe §§ 7—10 . . . . .	150
a) Ankündigung von Ausverkäufen. § 7 . . . . .	150
b) Verbot des Vorschiebens und Nachschiebens von Waren. § 8 . . . . .	154
c) Teilausverkäufe, Saison- und Inventurausverkäufe. § 9 . . . . .	156
d) Strafdrohungen. § 10 . . . . .	160
V. Qualitäts- und Quantitätsverschleierungen. § 11 . . . . .	161
VI. Schmiergeldverweigen. § 12 . . . . .	174
VII. Klagerrecht bei Unterlassungsansprüchen; Schadensersatzpflicht; Haftung für Angestellte. § 13 . . . . .	185
VIII. Geschäftsanzwärtzung. §§ 14, 15 . . . . .	206
1. Zivilrechtlicher Tatbestand. § 14 . . . . .	206
2. Strafdrohung. § 15 . . . . .	238
IX. Mißbräuchliche Benützung fremder Bezeichnungen und Geschäfts- einrichtungen. § 16 . . . . .	244

X. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. §§ 17—20 . . . . .	275
1. Strafdrohung gegen den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. § 17 . . . . .	275
2. Strafdrohung gegen den Mißbrauch anvertrauter Vorlagen und Vorschriften technischer Art. § 18 . . . . .	310
3. Schadenserjähpflicht. § 19 . . . . .	317
4. Verleitung zum Verrat. § 20 . . . . .	321
XI. Verjährung. § 21 . . . . .	325
XII. Strafverfolgung. § 22 . . . . .	330
XIII. Urteilsbekanntmachung. § 23 . . . . .	339
XIV. Vertikale Zuständigkeit. § 24 . . . . .	349
XV. Erlaß einstweiliger Verfügungen. § 25 . . . . .	357
XVI. Buße. § 26 . . . . .	364
XVII. Sachliche Zuständigkeit. § 27 . . . . .	372
XVIII. Internationaler Rechtsschutz. § 28 . . . . .	375
XIX. Höhere Verwaltungsbehörde. § 29 . . . . .	386
XX. Inkrafttreten des Gesetzes. § 30 . . . . .	387
<b>Sachregister</b> . . . . .	388

## Literatur.

- Allfeld, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht. München 1904.
- Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902.
- Bachmeyer, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Leipzig 1900.
- Baer, Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Berlin 1910.
- Bauer, Der unlautere Wettbewerb und seine Behandlung im Recht. München 1902.
- Birkenbihl, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Berlin 1896.
- Der unlautere Wettbewerb erläutert durch die Rechtsprechung. Hannover 1902.
- Blanderk, Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes durch Gewährleistung der Qualität von Seiten des Produzenten. Berlin 1895.
- Boettger, Was ist dem Konkurrenten verboten und erlaubt? Berlin 1896.
- Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Braunschweig 1895.
- Brokat, Über unlauteren Wettbewerb. Zittau 1895.
- Christiani, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Berlin 1896.
- Daltrop, Der unlautere Wettbewerb. Dresden 1896.
- Daniel, Darstellung des Verbrechens des unlauteren Wettbewerbes. München 1900.
- Elzbacher, Die Unterlassungsklage. Berlin 1906.
- Finger, Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenzeichnungen vom 12. Mai 1894. Berlin 1906.
- Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Berlin 1910.
- Friedländer, Der strafrechtliche Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses. Berlin 1903.
- Fuld, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Hannover 1896.
- Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Hannover 1909.
- Gottschalk, Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. Berlin 1895.
- Grimme, Natalis u. Cie. Amerikanisch! Ein interessantes Kapitel über den unlauteren Wettbewerb. Braunschweig 1897.
- Grünwald, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. München 1896.
- Hauß, Desgleichen. Berlin 1896.
- Heinze, Desgleichen. Leipzig 1896.
- Hesse, Der Rechtsschutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Deutschland. Leipzig 1906.
- Hiller, Bestechungsgelder im Handel.
- Isaac, Der Schutz des Namens. Berlin 1901.
- Jay, Patentgesetz. Berlin 1903.
- Kent, Das Patentgesetz. Berlin 1906, 1907.
- Köhler, Dr. Michael Martin, Das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes. Breslau 1901.

- Rohler, Dr. J.**, Das Recht des Markenſchutzes. Würzburg 1884.  
 — Das literariſche und artiſtiſche Kunſtwerk und ſein Autorſchutz. Mannheim 1892.
- Runreuther**, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin 1896.
- Landgraf**, Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen. Stuttgart 1894.
- Lobe**, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, ſyſtematiſch dargeſtellt. Leipzig 1896.  
 — Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Leipzig 1907.  
 Vb. I: D. u. W. als Rechtsverletzung nach dem BGB. und den Nebengesetzen.  
 Vb. III: Materialien des Gesetzes.  
 Vb. IV: Gesetze, Verordnungen und Verträge des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten zum Schutze der gewerblichen Tätigkeit.
- Müller, Dr. Ernst**, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Fürth 1904.
- Olschhausen**, Das Verhältnis des Namensrechts zum Firmenrecht. Berl. 1900.
- Osterrietz**, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin 1896.  
 — Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. Leipzig 1908.
- Pinner**, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin 1903. (2. Auflage 1910).
- Pinner-Eyck**, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, Berlin 1910.
- Poeschl**, Die Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin 1903.
- Rausnik**, Zum Gesetzentwurfe zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin 1895.
- Reinhardt**, Geschäftsgeheimnisse und deren Bewahrung. Leipzig 1905.
- Reuling**, Der unlautere Wettbewerb nach dem 2. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und über den Rechtsschutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen. Berlin 1895.
- Rhenius**, Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen. Berlin 1897.
- Rosenthal-Wehner**, Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Mannheim 1909.
- Schmid**, Die Gesetze zum Schutze des gew. Eigentums. Berlin 1897.  
 — Der gesetzliche Schutz der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse. Tübingen 1907.
- Schuler**, Die Concurrence déloyale, und ihre Beziehungen zu Name, Firma, Marke, Fabrik- und Geschäftsgeheimnis im französischen, schweizerischen und deutschen Recht, Zürich 1895.
- Schwaiger**, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, Ansbach 1896.
- Seligsohn**, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen. Berlin 1905.  
 — Patentgesetz, Berlin 1909.
- Simon**, Die Concurrence déloyale, ihr Begriff und ihre Behandlung im Zivil- und Strafrecht. Bern 1894.
- Stegemann**, Unlauteres Geschäftsgebaren 2 Bde. Braunschweig 1894.
- Stenglein**, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Berlin 1903.
- Stephan-Pinner**, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Berlin 1909.
- Wajfermann**, Der unlautere Wettbewerb. Leipzig 1907.
- Weiß, Dr. Theod.**, Die Concurrence déloyale. Basel 1894.
- Wermert**, Über den unlauteren Wettbewerb und die Konsumvereinsbewegung. Halle 1895.

## Verzeichnis der Abkürzungen.

- I. E. = Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 und Erläuterungen; veröffentlicht am 16. Dezember 1907.
- II. E. = Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und Begründung; dem Reichstag vorgelegt am 11. Januar 1907.
- Finger = Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von Finger. 1910.
- Frank = Kommentar zum RStGB. 1903.
- Fuld = Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.
- Fuld alt = Fuld, Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. 1896.
- GR. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschrift des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums.
- Kaufmann = Kaufmann, Handelsrechtliche Rechtspflege. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.
- RB. = Bericht der 35. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Nr. 1109 der Drucksachen.
- Lobe = Lobe, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, systematisch dargestellt; Bd. I, III u. IV.
- LZ. = Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht.
- M. u. W. = MW.
- Neumann = Jahrbuch des deutschen Rechts. Unter Mitwirkung zahlreicher und namhafter Juristen herausgegeben von Dr. Hugo Neumann. Berlin, Franz Vahlen.
- ObLG. = Entscheidungen des bayerischen obersten Landesgerichts.
- Olschauen = Olschauen, Kommentar zum RStGB. 1905.
- Pland = Pland, Kommentar zum BGB. 2. Auflage.
- RG. = Reichsgericht
- RIK. = Reichstagskommission zur Beratung des Gesetzes vom 7. Juni 1909.
- RIK. 1896 = Reichstagskommission zur Beratung des Gesetzes vom 29. Mai 1896.
- Staub = Staub, Kommentar zum BGB. 1907.
- Staudinger = J. von Staudingers Kommentar zum BGB., 3./4. Auflage, München 1907/09.
- Stenglein = Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze 1903.
- St. = Entscheidungen in Strafsachen.
- UW. = Unlauterer Wettbewerb; Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz, führt seit dem 5. Band den Titel Markenschutz und Wettbewerb, 1. M. u. W.
- WG. = Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.
- WZG. = Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen.
- Z. = Entscheidungen in Zivilsachen.

Die übrigen Abkürzungen sind die üblichen.



## A. Einleitung.

### I. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.

Wenngleich Ausschreitungen auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, die nicht sowohl einen Verstoß gegen die Rechtsordnung als eine Verfehlung gegen die Grundsätze des ehrlichen Verkehrs, gegen Treu und Glauben bilden, schon so lange zu beklagen sind als überhaupt ein Geschäftsverkehr stattfindet, so waren doch diese Erscheinungen sowohl an Intensität wie an Umfang verschieden, je nach dem Grade der wirtschaftlichen Entwicklung der Zeit, in welcher sie in die Erscheinung traten. Wenn es richtig ist, daß die Gegenwart auf wirtschaftlichem Gebiete die größten Errungenschaften zu verzeichnen hat und daß da, wo Licht ist, auch Schatten sich findet, so kann es nicht Wunder nehmen, daß Ausschreitungen der gedachten Art gerade in der Neuzeit in besonderem Maße sich bemerkbar gemacht haben.

Die Hilfsmittel der modernen Technik und des modernen Verkehrs haben die Produktion ins Ungemessene gesteigert, ohne daß die Nachfrage in gleichem Umfange wie das Angebot gewachsen wäre, und der Versuch, diese Produktion unter allen Umständen unterzubringen, verschärft die Konkurrenz des Angebots in früher nicht geahnter Weise. In diesem Konkurrenzkampf wird nicht immer mit ehrlichen Waffen gekämpft. Das Bestreben, um jeden Preis Abnehmer für sein Angebot zu finden, veranlaßt vielfach zu Mitteln zu greifen, die ohne durch das Gesetz verboten zu sein, den Charakter des Unmoralischen, des Verwerflichen an sich tragen. Der ehrliche Kaufmann sieht sich einer Konkurrenz gegenüber, die in der Wahl ihrer Behelfe nicht allzu skrupulös ist und gewisse Erfolge eben mit diesen Mitteln erzielt, die er selbst anzuwenden Bedenken trägt. Allein nicht bloß dieses ethische Moment ist es, welches die in unehrlicher Weise kämpfende Konkurrenz verwerflich erscheinen läßt, sondern auch die wirtschaftlichen Folgen dieser Kampfart, welche dem ehrlichen Gewerbetreibenden die Kundenschaft abspenstig macht und auf dessen Kosten unberechtigten Gewinn einstreicht. So entwickelte sich allmählich der Wunsch und das Bedürfnis, diesen unehrlichen Wettbewerb auch gesetzlich unterdrücken zu können und seine Erscheinungsformen zum Gegenstande von Rechtsnormen, welche zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu machen.

Die Bewegung gegen den unlauteren Wettbewerb in Handel und Gewerbe suchte ein Prinzip zu verwirklichen, nämlich die Fernhaltung

unlauterer Machenschaften von dem Gebiete des kommerziellen und des gewerblichen Verkehrs. So berechtigt nun das Prinzip ist, das diesen Bestrebungen zugrunde liegt, so schossen die Beteiligten doch vielfach über das Ziel, indem sie sich nicht nur gegen den unlauteren, sondern auch gegen den unbequemen Wettbewerb zu wenden suchten. Es waren insbesondere die mittleren und kleineren Betriebe, welche in dem Kampfe gegen die Uebermacht der größeren die aus der großkapitalistischen Produktionsweise sich ergebenden Vorteile und Methoden als unberechtigt und gegen die Geschäftsmoral verstoßend zu bezeichnen versuchten. In zahlreichen Versammlungen von Vertretern des kleineren und mittleren Gewerbestandes sind im Zusammenhange mit jenen Bestrebungen, welche den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen bezweckten, Versuche laut geworden, welche auf eine Einschränkung und Unterbindung der großkapitalistischen Hilfsmittel hinausliefen. Ob und inwiefern es die Aufgabe des Staates ist, die Position der kleineren und mittleren Betriebe im wirtschaftlichen Ringen mit den größeren zu stärken, ist eine für sich zu erörternde Frage, die nicht in das Kapitel über den unlauteren Wettbewerb gehört. Hier handelt es sich bloß darum, ob und wie die von dem Standpunkte der geschäftlichen Moral nicht zu billigen Mittel der Konkurrenz bekämpft werden sollen.

Der Begriff des unlauteren Wettbewerbes kann ganz allgemein dahin zusammengefaßt werden, daß unlauter derjenige Wettbewerb ist, welcher sich solcher Mittel bedient, die vom Standpunkte des kaufmännischen Anstandes und der kaufmännischen Ehrlichkeit aus zu verwerfen sind. Während auf dem Gebiete des geistigen und gewerblichen Urheberrechtes sowie des Firmenrechtes dieses Prinzip in den meisten Kulturstaaten in folgerichtiger Weise ausgebildet wurde, ist die gesetzgeberische Behandlung, soweit die übrigen Rechtsgebiete in Frage kommen, in den meisten Staaten bisher eine ziemlich dürftige gewesen. Nur wenige Länder, allen voran Frankreich, machen hievon eine Ausnahme.

Daß gerade in Frankreich sich zuerst die Notwendigkeit und das Bedürfnis der Bekämpfung unlauterer Machenschaften im Erwerbsleben fühlbar machte, ist begreiflich. In Frankreich wurde durch das Gesetz vom 17. März 1791 das Prinzip der unbedingten Freiheit der Arbeit und der Industrie verkündet; es wurde jeder Person das uneingeschränkte Recht eingeräumt „de faire tel négoce ou d'exercer tel profession, art ou métier qu'elle trouvera bon“. Dieser Grundsatz ist seitdem in allen Kulturstaaten anerkannt, wenn auch nicht überall in gleichem Maße. Der Grundgedanke der Gewerbefreiheit ist: freie Entfaltung aller wirtschaftlichen Kräfte; jedermann soll seine Tüchtigkeit, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten im Kampf ums Dasein, im Kampf ums tägliche Brot ungehindert betätigen können, ja der Kampf ums Dasein in seiner heutigen Form wurde wiederum erst durch die Gewerbefreiheit geschaffen. Zweck des Gewerbebetriebes, Zweck aller Arbeit im wirtschaftlichen Leben ist: Erzielung von Gewinn durch Verkauf der hergestellten oder eingekauften Güter. Da viele sich an die gleiche Kundschaft, an das gleiche Publikum wenden, entsteht ein Wettrennen nach der Gunst der Käufer — eine Konkurrenz der Verkäufer, ein Kampf. Konkurrenz, Kampf ist nötig im Leben der Völker wie des Einzelnen; nur der Kampf schafft Bewegung, nur die Bewegung erzeugt

Gegenbewegung, nur auf Bewegung beruht das, was wir Fortschritt der Kultur nennen.

Nachdem nun zuerst in Frankreich die Gewerbefreiheit statuiert war, was war natürlicher, als daß sich auch hier zuerst die Schattenseiten derselben zeigten! Theorie und Praxis haben daher in Frankreich den Begriff der concurrence déloyale aufgestellt und nach Mitteln zu deren Bekämpfung gesucht und solche auch gefunden.

In Frankreich ruht die Theorie wie die Rechtsprechung vor allem auf zwei Artikeln des Code civil, die lauten:

art. 1382: Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer.

art. 1383: Chacun est responsable du dommage qu'il a causé non seulement par son fait mais encore par sa négligence ou par son imprudence.

Die Art. 1382 und 1383 vereinigen die römische actio doli und actio legis Aquiliae; der im gemeinen Recht zwischen beiden hinsichtlich des Gegenstandes und der Schuld gemachte Unterschied ist verschwunden. Die Theorie streitet, ob zur Anwendung der genannten Artikel die Verletzung eines fremden subjektiven Rechtes erforderlich ist oder ob schon die bloße Vermögensschädigung ohne Eingriff in eine fremde Rechtssphäre hinreicht, einen Schadenersatzanspruch auch nach Art. 1382 oder 1383 zu begründen, sofern die Handlung erfolgte nicht in Ausübung eines dem Schädigenden zustehenden Rechtes, sondern in Mißbrauch seines subjektiven Rechtes oder seiner kraft allgemeiner Handlungsfreiheit ihm zustehenden Befugnis (vgl. Lobe I, 80, 82).

Für die Frage der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ist die Streitfrage belanglos; denn unter allen Umständen wird die concurrence déloyale von Art. 1382 und 1383 getroffen. Die französische Theorie und Rechtsprechung stehen nämlich hinsichtlich des Wesens des unlauteren Wettbewerbes auf folgendem Standpunkte:

Jedermann hat ein subjektives Recht auf die Betätigung der Handlungen, die im wirtschaftlichen Leben zu Zwecken des Wettbewerbes, der Erlangung von Kundenschaft gemacht werden. Diese Auffassung ist nur geschichtlich zu erklären: der französische König verkaufte als Lehensherr das Handwerk zu bestimmtem Preis; der Käufer hatte das Recht, das ihm verliehene Handwerk auszuüben (Neuburg, Justingerichtsbarkeit 1880, S. 19). Aus diesem Recht entwickelte der für juristische Distinktionen nur sehr gering entwickelte Sinn der französischen Juristen durch Konfundierung öffentlich- und privatrechtlicher Begriffe ein Recht auf Arbeit, ein subjektives Recht an der Kundenschaft (vgl. Lobe I, 79).

An dieser Auffassung hielt die Jurisprudenz auch noch nach der Einführung der Gewerbefreiheit fest; man sagte, die vom Gesetzgeber am 17. März 1791 geschaffene Rechtsposition sei auch in privatrechtlicher Beziehung von Wichtigkeit.

Mit besonderer Vorliebe verwenden die französischen Schriftsteller den Begriff des Eigentums, um ein für eine Verletzung taugliches Angriffsobjekt zu bekommen, sie nehmen den Ausgangspunkt ihrer Untersuchung von einem unmittelbaren Eigentum an der Kundenschaft; sie sprechen von einer propriété commerciale, professionnelle an der achalandage; die letztere wird dabei definiert als

„les relations créées par l'habileté et la probité d'un fabricant entretenues et développées par la réputation qu'il a su acquérir“. Die Usurpation d'achalandage, die Abspenstigmachung von Kunden, ist mithin ebenso Eigentumsverletzung wie etwa eine Sachbeschädigung oder die Störung des Besizes.

Die französische Gesetzgebung selbst hat von Anfang an den gleichen Standpunkt eingenommen, so z. B. in dem Gesetz vom 22. Juni 1857: *Du droit de propriété des marques*. Ueberall, wo es sich um gewerbliche Auszeichnungen, um Marken, Namen und sonstige Unterscheidungszeichen handelt, wird ein besonderes immaterielles, industrielles Eigentumsrecht angenommen. Lobe I, 81.

Beachtenswert ist, daß nach Art. 1383 auch die fahrlässige Verletzung dieses Eigentumsrechtes geahndet wird. Die fahrlässige Verletzung des Eigentums an der achalandage usw. nennt die französische Theorie concurrence illicite, während für die concurrence déloyale absichtliche Schadenszufügung gefordert wird; eine begriffliche Verschiedenheit besteht nicht.

Die Bestimmungen des Code civil wurden von der französischen und der ihr sich anschließenden belgischen Rechtsprechung dazu verwendet, dem anständigen Gewerbetreibenden einen umfassenden und wirksamen Rechtsschutz gegen Unlauterkeiten seiner Konkurrenten zu gewähren. Der Richter gab dem geschädigten Erwerbigenossen, welcher sich durch die von einem andern angewandten unehrliehen Mittel beeinträchtigt fühlte, einen Schutz gegen diese Eingriffe, indem er die eine concurrence déloyale darstellende Handlung verbot und den derselben Schuldigen zu einem angemessenen Schadensersatz verurteilte, obgleich ein positives Verbot dieser Handlungen im Gesetz nicht vorgesehen war, lediglich in Fortbildung der Art. 1382, 1383 l. c.

Bei der Beweglichkeit der französischen Rechtsprechung konnte die französische Gesetzgebung von einer spezialgesetzlichen Regelung der Materie des unlauteren Wettbewerbes absehen und sich darauf beschränken, einzelne, besonders wichtige Fälle hervorzuheben, in denen der zivilrechtliche Schutz nicht hinreichend schien und für welche noch besondere Strafdrohungen ausgesprochen wurden. Die wichtigsten davon sind: (vgl. Lobe I, 83, 84).

a) loi vom 28. juillet 1824 relative aux abolitions ou suppositions de noms dans les produits fabriqués;

b) ordonnance du 17 août 1825 portant règlement sur le dépôt des dessins de fabrique;

c) loi du 5 juillet 1844 sur les brevets d'invention, dessen Art. 33 lautet: „quiconque dans ses enseignes, annonces, prospectus, affiches, marques ou estampilles, prendra la qualité de breveté sans posséder un brevet délivré conformément aux lois, ou après l'expiration d'un brevet antérieur ou qui étant breveté mentionnera sa qualité de breveté . . . sera puni d'une amende de 50 à 1000 frs. En cas de récidive l'amende pourra être portée au double.“

d) loi du 23. juin 1857 sur les marques de fabrique et de commerce, abgeändert durch die Gesetze vom 13. Mai 1863 und 3. Mai 1890.

e) loi du 30. avril 1886 relative à l'usurpation des médailles et récompenses industrielles. Dieses Gesetz verbietet die öffentliche Annäherung von Preismedaillen, Diplomen, ehrenvollen Erwähnungen, Auszeichnungen usw. unter der Voraussetzung, daß sie zur Bezeichnung

von Waren erfolgt, die in Wirklichkeit nicht diese Auszeichnung erfahren haben; angedroht ist Geldstrafe von 50 bis 6000 Franken oder Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren.

In einem wichtigen Punkte stimmt die französische Auffassung von dem Wesen des unlauteren Wettbewerbes mit der deutschen überein: maßgebender und leitender Gesichtspunkt für die gesetzgeberischen Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb ist nicht der Schutz des konsumierenden Publikums, sondern der Schutz der Erwerbsgenossen, der Konkurrenten. Ob und inwieweit das laufende Publikum durch Handlungen des unlauteren Wettbewerbes Schaden erleidet und welche Rechtsbehelfe ihm hingegen zustehen, das bemißt sich nach den Regeln des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und steht außerhalb des Rahmens der gegen den unlauteren Wettbewerb gerichteten Spezialgesetzgebung. Für die wissenschaftliche Durcharbeitung und die praktische Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, diesen prinzipiellen Gesichtspunkt sich stets vor Augen zu halten.

Der Code civil und dessen Art. 1382 galten allerdings auch in einem großen Teile Deutschlands; allein die deutschen Gerichte haben demselben nie die ausgebehnte Auslegung gegeben, wie die französische Rechtsprechung, nachdem das Reichsgericht in verschiedenen Erkenntnissen erklärt hatte, daß, soweit das Firmenrecht und das Markenschutzrecht (Warenzeichenrecht) in Frage stehen, diese Rechtsgebiete durch das Handelsgesetzbuch bzw. das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 und das Warenzeichengesetz vom 12. Mai 1894 erschöpfend geregelt seien und somit bezüglich dieser Gebiete der Code civil keine Anwendung finden könne. Da gerade das Handelsgesetzbuch und das frühere Markenschutzgesetz vom 30. November 1874, welches seit dem 1. Oktober 1894 durch das Warenzeichengesetz vom 12. Mai genannten Jahres ersetzt ist, erhebliche Lücken aufwies, welche eine Reihe unbefriedigender Rechtsprüche zur Folge hatten, so trat die Notwendigkeit der Ergänzung dieser Lücken in immer stärkerer Weise hervor.

Nicht nur das Kleingewerbe litt unter dieser Lücke der Gesetzgebung — die Forderung nach einer Ergänzung derselben bildete einen Teil der sog. Mittelstandsforderungen — auch die Großindustrie erstrebte eine gesetzliche Maßregel gegen eine besondere Art der Ausschreitung des unlauteren Wettbewerbes bestehend im Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Dieser Art von unlauterem Wettbewerb hat die Reichsregierung schon frühzeitig ihr Augenmerk zugewendet. Der Verrat dieser Geheimnisse war in den Strafgesetzbüchern einzelner deutscher Staaten früher unter Strafe gestellt gewesen. Mit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches, welches den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen als strafbaren Tatbestand nicht kennt, war die Strafbarkeit dieses Verrates beseitigt. In den achtziger Jahren beschäftigte sich die juristische wie die Fachliteratur eingehend mit der Frage, ob es sich empfehle, die Gesetzgebung in der gedachten Richtung auszubauen und eventuell in welcher Weise dies geschehen könne. Von zahlreichen Industriekreisen und besonders seitens der chemischen Großindustrie wurde das Verlangen nach Einführung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse lebhaft erhoben. Auf Grund einer Eingabe des Ver-

eins zur Wahrung der Interessen der Gemischten Industrie wurde eine Umfrage bei den Handels- und Gewerbekammern über die Angemessenheit der Einführung von Bestimmungen über die Bestrafung des Verrats von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen veranstaltet. Die gutachtlichen Äußerungen der verschiedenen Kammern wichen voneinander erheblich ab. Von der einen wurde jegliches Bedürfnis nach einer besonderen Strafbestimmung verneint und ein strafrechtlicher Schutz der Geschäftsgeheimnisse für direkt schädlich erachtet; andere bestritten, daß es überhaupt Geschäftsgeheimnisse gebe, wieder andere endlich unterschieden zwischen Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen und billigten zwar einen strafrechtlichen Schutz für die ersteren, nicht aber für die letzteren. Der deutsche Juristentag in Stettin sprach sich nach längeren Verhandlungen dahin aus, daß es sich empfehle, das Strafgesetzbuch dahin zu ergänzen, daß der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unter dem Gesichtspunkt der Untreue als Vergehen zu bestrafen sei. Die Regierung erachtete infolge der widersprechenden Äußerungen der beteiligten Kreise die Angelegenheit noch nicht für spruchreif und konnte sich daher zum Erlaß eines Gesetzes, welches den Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellte, noch nicht entschließen (vgl. Schmid 46 ff., Fußb 6, 8).

Beachtenswert ist die schon in jener Zeit einsetzende Tendenz gewisser Kreise, aus sog. sozialen Erwägungen gegen unbedeute Gesetze Front zu machen. So wurde damals die Frage des Schutzes der Industrie gegen den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verquidnet mit dem Schutz der Angestellten, die dadurch in der Bewertung des Erlernten in unbilliger Weise beschränkt würden. Die Angestellten sahen, wie dies der Verein deutscher Ingenieure in einem an das Preussische Handelsministerium erstatteten Bericht vom 18. Oktober 1886 offen aussprach, eine unzulässige Beschränkung der persönlichen Freiheit darin, wenn „mit dem Hinweis auf gesetzliche Strafbestimmungen in einem Vertrage dem Arbeitnehmer die Bindung auferlegt werden dürfte, zum Schutze des Fabrikgeheimnisses während einer Reihe von Jahren und selbst nach Ablauf des eingegangenen Abhängigkeitsverhältnisses, nicht in einem Konkurrenzunternehmen Stellung zu nehmen“. In ganz unlogischer, aber für die davon Betroffenen sehr bequemen Weise wurde der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen mit der Frage der Zulässigkeit der Konkurrenzklausele konfundiert und so die eigentlich zu behandelnde Frage völlig beiseite geschoben. Der soziale Koller begann damals schon sich zu rühren (vgl. Fußb 7).

Im übrigen wurde die Bewegung gegen die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erst in den neunziger Jahren wieder lebendig. Nachdem die Literatur eingehend sich mit dieser Frage beschäftigt und auch bestimmte Gesetzesvorschläge formuliert hatte, brachten im Jahre 1893 der Abgeordnete Gröber und Genossen im Reichstag einen Antrag ein, welcher dahin ging, der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich folgenden § 146c einzufügen:

„Wer bei seinem Gewerbebetrieb öffentlich, um den Absatz von Waren oder gewerblichen Leistungen zu fördern, wider besseres Wissen unwahre Tatsachen vorspiegelt, oder wesentlich wahre Tatsachen entstellt, insbesondere, wer zu diesem Zwecke über den Ursprung und Erwerb seiner oder eines anderen Gewerbetreibenden Waren, über besondere

Eigenschaften oder Auszeichnungen dieser Waren, über die Menge der Warenvorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung auf Täuschung berechnete falsche Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.“

Der Antrag fand indessen nicht die Genehmigung des Reichstags. Bei der Beratung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 bildete die Frage neuerlich den Gegenstand der parlamentarischen Verhandlungen. In dieses Gesetz wurde in zweiter Lesung nach dem Antrag des Abgeordneten Koeren eine Bestimmung mit aufgenommen, derzufolge mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden sollte, „wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr über den Ursprung und Erwerb, über besondere Eigenschaften und Auszeichnungen von Waren, über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung falsche Angaben macht, welche geeignet sind, über Beschaffenheit, Wert oder Herkunft der Waren einen Irrtum zu erregen.“ In der dritten Lesung des Warenzeichengesetzes wurde indessen auf Wunsch der Regierung diese Bestimmung wieder gestrichen, nachdem Minister von Bötticher erklärt hatte, bis zur nächsten Sitzung dem Reichstage einen besonderen Gesetzentwurf, der das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs behandeln sollte, vorzulegen. Der Reichstag sprach hierauf in einer Resolution den Wunsch aus, die verbündeten Regierungen wollen dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorlegen, durch dessen Bestimmungen dem unlauteren Wettbewerb in Handel und Verkehr entgegengetreten werde.

Im Verfolg der dem Reichstag seitens der Regierung erteilten Zusage wurden zunächst Grundzüge für den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes im Reichsamt des Innern ausgearbeitet und noch im Herbst 1894 einer aus Abgeordneten, Juristen, Industriellen und Handwerkern bestehenden Kommission zur Beratung unterstellt.

Die Bewegung zugunsten der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nahm unterdessen in kaufmännischen und gewerblichen Kreisen einen immer breiteren Boden ein.

Bereits am 25. Juni 1894 hatte die Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig, welche in dieser Frage eine große Rührigkeit entfaltete, an den Ausschuß des deutschen Handelstags das Ersuchen gerichtet, die Frage der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses bzw. des Plenums des deutschen Handelstages zu setzen und dadurch zur Verhandlung unter den deutschen Handelskammern und Korporationen zu bringen.

Der Ausschuß des deutschen Handelstages befaßte sich in seiner Sitzung vom 22. September 1894 mit dieser Frage und nahm folgende, von Dr. Dörschelhäuser vorgeschlagene Resolution an:

„Der Ausschuß des deutschen Handelstages erkennt die Notwendigkeit erweiterten gesetzlichen Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb und den Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen an.

Er empfiehlt dringend, eine Veröffentlichung des bezüglichen Gesetzentwurfs eintreten zu lassen, um dem deutschen Handelstag und den beteiligten Körperschaften Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt

desselben zu äußern, ehe derselbe zur gesetzgebenden Behandlung den Faktoren vorgelegt wird.“

Auch zahlreiche andere wirtschaftliche Vereinigungen beschäftigten sich mit der Frage.

Anfangs Januar 1895 legten die Bundesregierungen einen im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten vertraulichen Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs den Handels- und Gewerbekammern zur gutachtlichen Äußerung vor. Dabei wurde auf das demnächstige Erscheinen der dem Entwurf beigegebenen Denkschrift im Reichsanzeiger hingewiesen. Bereits am 7. Januar veröffentlichte der Reichsanzeiger sowohl den Entwurf selbst, wie die Denkschrift zu demselben, und die öffentliche Kritik beschäftigte sich nun in eingehendster Weise damit. Es würde zu weit führen, auf die gutachtliche Tätigkeit der Handels- und Gewerbekammern, zahlreicher kaufmännischer, juristischer und gewerblicher Vereine und Verbände zu dieser Frage einzugehen. Am 30. Januar 1895 bildete der Entwurf den Gegenstand einer Sitzung des Ausschusses des deutschen Handelstags, welcher folgende Resolution einstimmig annahm:

„Der Ausschuss des deutschen Handelstags erkennt an, daß es das ernste Bestreben des Handelsstandes sein muß, im Verkehr Redlichkeit und Treue nach jeder Richtung zu wahren. In diesem Sinne kann er der Tendenz, welche dem Gesetzentwurf zugrunde liegt, nur beitreten. Er ist aber der Meinung, daß die Klagen über den Rückgang von Treue und Glauben übertrieben sind, und muß für Handel und Industrie noch jetzt in Anspruch nehmen, daß ihre Angehörigen die sittlichen Pflichten, welche auf ihnen ruhen, in ernster Gewissenhaftigkeit zu achten gewillt sind. Um die Verhandlung über den Gesetzentwurf für die Hauptversammlung genügend vorzubereiten und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, sollen zwei Referenten bestellt werden, damit auf diese Weise keine Meinung unterdrückt werde.“

Die 20. Plenarversammlung des deutschen Handelstags fand am 22. und 23. Februar 1895 statt. Der Referent war Geheimer Kommerzienrat Michel (Mainz), Korreferent Patow (Hamburg). Ein Antrag der Handelskammer Hamburg, den Gesetzentwurf im ganzen abzulehnen, wurde mit 175 gegen 69 Stimmen abgelehnt, hierauf in die Diskussion der einzelnen Paragraphen eingetreten und schließlich beschlossen, sowohl der vom Ausschuss am 30. Januar 1895 gefaßten Resolution, wie der nachfolgenden, seitens des Referenten befürworteten zuzustimmen:

„Der deutsche Handelstag hält zwar die Klagen über den Rückgang von Treue und Glauben im Verkehr, welche den Antrag des Handelstags auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs veranlaßt haben, für übertrieben und weist im Gegenseite hierzu auf die vielfachen Bestrebungen hin, die auf Hebung des sittlichen Bewußtseins und der Ehrenhaftigkeit im Handelsstande hinwirken. Er findet es aber als im Einklang mit diesen Bestrebungen und mit der Richtung der Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte stehend, daß den unleugbar vorhandenen schlimmen Auswüchsen im Wettbewerb von Handel und Gewerbe durch ein besonderes Gesetz entgegengetreten werde.“

Der Zentralverband deutscher Industrieller hatte in seiner Ausschußsitzung am 19. Februar 1895 ebenfalls den Entwurf

erörtert, wobei Geheimer Finanzrat Fende das Referat führte. Am 20. Februar 1894 fand die Delegierten-Versammlung des Vereins in Berlin statt, wobei gleichfalls Geh. Finanzrat Fende referierte. Der Verband nahm eine Resolution an, welche das Einschreiten der Gesetzgebung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs billigte und sich mit dem vorliegenden Entwurf im allgemeinen einverstanden erklärte. Insbesondere erklärte es der Verband für angemessen, daß der unlautere Wettbewerb nicht nur zivilrechtliche Haftung, sondern in schweren Fällen, wie sie der Entwurf gekennzeichnet hat, auch strafrechtliches Einschreiten zur Folge haben solle. Daran schlossen sich Amendementvorschläge zu den einzelnen Paragraphen.

Am heftigsten wurden die die Bestrafung der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse betreffenden Bestimmungen von den Organisationen der Handlungsgehilfen bekämpft, namentlich deshalb, weil der Entwurf davon Abstand genommen hatte, die Frage der Gültigkeit der Konkurrenzklauseel gleichzeitig in einer die Wünsche der Handlungsgehilfen befriedigenden Weise zu regeln. Auch die Unternehmer waren mit dem vorgeschlagenen Schutz der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse nicht einverstanden, da das Verhältnis desselben zum Patentschutz nicht in entsprechender Weise geregelt schien.

Der Gesetzentwurf wurde nunmehr von der Reichsregierung unter sorgfältiger Berücksichtigung der laut gewordenen Bedenken einer Umarbeitung unterzogen und im Mai 1895 in veränderter (2.) Fassung dem Bundesrat vorgelegt. Auch dieser Entwurf bildete den Gegenstand eingehender öffentlicher Kritik; insbesondere befaßte sich damit der deutsche Juristentag in seiner am 10. bis 12. September 1895 zu Bremen abgehaltenen Jahresversammlung und nahm Stellung zu demselben. Es lagen dem Juristentag Gutachten der Rechtsanwälte Dr. Richard Alexander-Raz (Berlin) und Dr. August Scheuer (Bremen) vor. Einem Antrag des Oberstaatsanwalts Hamm entsprechend, beschloß der Juristentag:

„Es empfehle sich, im Wege der Gesetzgebung einen wirksamen Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb zu schaffen,“ behielt indessen die Entscheidung der Frage, ob durch zivilrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen dieser Schutz zu gewähren sei, einer späteren Beschlußfassung vor, die aber nicht mehr erfolgte. Der Bundesrat erteilte dem ihm vorgelegten Entwurf am 21. September 1895 unter unwesentlichen Aenderungen die Zustimmung. Am 3. Dezember 1895 erfolgte die Eröffnung der Reichstagsession, und dem Reichstag wurde nunmehr der nach den Beschlüssen des Bundesrats modifizierte (3.) Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (Nr. 35 der Drucksachen) vorgelegt. Am 13. und 14. Dezember 1895 fand die erste Beratung des Entwurfes statt (Stenogr. Berichte, 9. Legislaturperiode 4. Session 1895/96, S. 107), welcher an eine 21gliedrige Kommission verwiesen wurde. Berichterstatter der Kommission war der Abgeordnete Dr. Alexander Meyer (s. den Bericht in Nr. 192 der Drucksachen). Die Aenderungen, welche die Kommission an dem Entwurf vornahm, bezogen sich auf die §§ 1, 5, 8, 9 und 10. Die zweite Lesung des Entwurfes fand im Reichstag am 16. und 17. April 1896 statt (Stenogr. Bericht S. 1701 ff.) Der Entwurf wurde in der von der Kommission beschlossenen Fassung, jedoch unter teilweiser Aenderung der §§ 1, 11 und 13 angenommen (s. die Zusammenstellung in Nr. 311

der Drucksachen). Die dritte Lesung im Reichstag fand am 7. Mai 1896 statt (Stenogr. Bericht S. 2171) und ergab Änderungen an den §§ 1, 5, 13. In der also modifizierten Weise wurde das Gesetz als Ganzes in der Gesamtabstimmung vom 8. Mai 1896 mit großer Majorität angenommen. Es erhielt sodann die Zustimmung des Bundesrates und unterm 27. Mai 1896 die kaiserl. Sanktion. Das Gesetz wurde im Reichsgesetzblatt Nr. 13, S. 145, ausgegeben am 30. Mai 1896, veröffentlicht und trat am 1. Juli 1896 in Kraft.

## II. Entstehung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.

Auf das Gesetz vom 27. Mai 1896 wurden die größten Hoffnungen gesetzt und im Anfang hatte es auch wirklich den Anschein, als hätte das Gesetz den unlauteren Wettbewerb teils ganz beseitigt, teils doch wenigstens zurückgedrängt. Bald jedoch zeigte es sich, daß die hochgespannten Erwartungen, die man an die Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1896 geknüpft hatte, nicht erfüllt werden konnten; es entstand ein Wettrennen zwischen Gesetzgebung und Gesetzesauslegung einerseits und der unlauteren Geschäftsgebarung andererseits, indem viel Geist und Wiß darauf verwendet wurde, gesetzliche Vorschriften zu umgehen und immer und immer wieder neue Formen des unlauteren Wettbewerbes auftauchten.

In den beteiligten Kreisen erhob sich schon bald der Wunsch nach einer Aenderung der Gesetzgebung und in gewissem Umfange konnte die Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes nicht geleugnet werden. Hemmend wirkte vor dem Inkrafttreten des WWB. namentlich der Umstand, daß das Wettbewerbsgesetz vom Jahre 1896 nur einzelne, genau umschriebene und für besonders schädlich und gefährlich erachtete Auswüchse im Erwerbsleben mit zivil- und strafrechtlichen Folgen bedrohte. Dazu kam in den ersten Jahren der Geltung des Gesetzes eine gewisse Ängstlichkeit der Rechtsprechung, welche manchmal viel zu wünschen übrig ließ und nicht immer dem Geiste und den Zwecken des Gesetzes gerecht wurde. In Sonderheit in zwei Punkten wurde der Mangel der Rechtsprechung empfunden:

1. Die Auslegung des Begriffs der „Angaben tatsächlicher Art“ war im Anfang eine durchaus unbefriedigende: ängstlich und kleinlich. Erst im Laufe der Jahre rang sich die Rechtsprechung zu brauchbaren Ergebnissen durch.

2. Auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens erhoben sich die schwersten Vorwürfe gegen die Gesetzgebung und die Rechtsprechung — und zwar nicht immer mit Grund. Von dem Erlaß besonderer Vorschriften über das Ausverkaufswesen glaubte man absehen zu dürfen, da man der Anschauung war, daß durch die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes in den §§ 1 und 4 dem Ausverkaufschwindel ein Ende bereitet sei, die §§ 1 und 4 verboten ja unwahre Angaben tatsächlicher Art über den Inhalt und Zweck des Verkaufes. In der That hatte es in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes den Anschein, als würden die trügerischen Ankündigungen über Ausver-

käufe verschwinden. Hierin trat jedoch eine Aenderung ein, als das Reichsgericht in seiner berühmten, völlig mißverstandenen Entscheidung vom 21. September 1897 (RGSt. Bd. 30, S. 257) den sogenannten Nachschub von Waren bei Ausverkäufen nicht schlechthin für unzulässig erklärte. In dieser Entscheidung heißt es, der Begriff des Ausverkaufs werde nicht ausgeschlossen, wenn im Einzelfalle nach Belegenheit der Umstände Nachschiebungen einzelner auszuverkaufender Warenposten in geringem Umfange stattfänden; Voraussetzung sei nur, daß beim Verkäufer die Absicht vorhanden sei, die Auflösung des Geschäftsbetriebes durch Heranziehung gangbarer Artikel zu fördern. Diese Entscheidung wurde sowohl in den beteiligten Kreisen als auch vielfach von den Gerichten dahin verstanden, daß das Reichsgericht Nachschübe schlechthin und ohne jede Beschränkung freigegeben habe. Das Reichsgericht selbst präzisierete in zwei weiteren Entscheidungen seinen Standpunkt genauer und zwar zuungunsten der Nachschiebungen. In der Entscheidung vom 26. November 1904 ist es für zulässig erklärt, daß der Verkäufer einzelnen Bestandteilen seines Ausverkaufslagers durch Nachbeschaffung anderer Waren eine Ergänzung gebe, ohne die sie unverkäuflich sein würden, weil sie im Verkehr nur als Einheiten, als Paar, Dugend, Gros, Service usw. gekauft werden; für unvereinbar mit dem Begriffe Totalausverkauf wurde hingegen erklärt, daß der Verkäufer eine gangbare Ware immer wieder nachschiebe, um hierdurch die Möglichkeit gelegentlichen Verkaufs einer anderen minder gangbaren Ware sich offenzuhalten. Auch im Urteil vom 16. Februar 1905 wird der Begriff des Ausverkaufs im Gegensatz zu der Entscheidung vom 21. September 1897 lediglich nach objektiven Merkmalen bestimmt und nicht nach der Ansicht des Verkäufers, einem subjektiven Moment (vgl. GR. 1905 S. 121—129).

Diese späteren Entscheidungen, welche die Tragweite der früheren Entscheidung klargestellt und grundsätzlich die Ergänzung des Warenlagers im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs als unzulässig bezeichnet haben, vermochten jedoch nicht, eine befriedigende Rechtsübung herbeizuführen, vielmehr sind die Klagen über grobe Mißbräuche und mangelhaften Rechtsschutz nicht verstummt und zwar namentlich deswegen, weil sich das Reichsgericht noch nicht klar und unzweideutig auf den Standpunkt gestellt hatte, daß die Nachschiebung und Vorschiebung von Waren mit dem Begriffe des Ausverkaufs überhaupt und unter allen Umständen unverträglich seien.

Mit dem Inkrafttreten des BGB. fand das Gesetz eine wertvolle Unterstützung in den §§ 823 ff., besonders in § 826 BGB., der in konstanter Rechtsprechung vom Reichsgericht für ganz besonders geeignet und bestimmt erachtet wurde, allen vorsätzlichen illohalen Schädigungen des Verkehrslebens in wirksamer Weise entgegenzutreten. Aber auch die weitgehende Rechtsprechung des Reichsgerichtes brachte die Wünsche nach einer Aenderung der Gesetzgebung nicht zum Verstummen.

Die verbündeten Regierungen verhielten sich zunächst allen Abänderungsvorschlägen gegenüber ablehnend und zuwartend; man wollte der Rechtsprechung zunächst einmal Zeit lassen, sich mit dem Gesetze vertraut zu machen, und die Ergebnisse dieser Rechtsprechung dann als Grundlage einer etwaigen Aenderung benutzen. Erst im Jahre 1907 entschloß sich die Reichsregierung, an eine Aenderung des Gesetzes zu gehen. Auf Einladung des Staatssekretärs von Posadowsky fand am

15. und 16. Februar 1907 im Reichsamt des Innern unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors von Fonquières eine Beratung statt, zu der Sachverständige aus den Kreisen des Handels und des Handwerkes sowie Rechtskundige zugezogen waren. Als Referent der Reichsregierung fungierte der Geheime Oberregierungsrat Robolski. Die Beratung erstreckte sich auf folgende Punkte:

### I. Allgemeines.

Besteht ein Bedürfnis, den zivilrechtlichen Schutzbereich des Gesetzes durch eine Generalklausel über den Begriff des unlauteren Wettbewerbes zu erweitern? (Vgl. § 826 BGB.).

### II. Die Einzelbestimmungen des Gesetzes.

#### § 1.

1. Liegen Erfahrungen darüber vor, die es wünschenswert erscheinen lassen, daß die Worte „tatsächlicher Art“ (hinter „Angaben“) und das Wort „besonders“ (vor „günstigen Angebots“) gestrichen werden und daß die Vorschrift des § 1 auch dann Anwendung findet, wenn der Anschein des günstigen Angebots durch das Unterlassen von Angaben hervorgerufen wird?

2. Besteht ein Bedürfnis, die Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen des Angestellten zu verschärfen?

#### § 4.

1. Liegen Erfahrungen darüber vor, welche es angezeigt erscheinen lassen, die Strafvorschrift des § 4 auf alle im § 1 bezeichneten Fälle zu erstrecken?

2. Die Erweiterung der Strafvorschrift des § 4 auf den Fall fahrlässigen Handelns.

#### § 5.

Empfiehl es sich, die Vorschrift des § 5 durch Einführung einer Deklarationspflicht hinsichtlich der Herstellungsart, Beschaffenheit, Mischung oder Zusammensetzung, Ort und Zeit der Herstellung einer Ware zu erweitern?

#### § 6.

Besteht ein Bedürfnis, daß die Worte „Tatsächlicher Art“ (hinter „Behauptungen“) gestrichen werden?

#### § 8.

Empfiehl es sich, die Voraussetzung fallen zu lassen, wonach die mißbräuchliche Benutzung des Namens, der Firma usw. eines anderen „darauf berechnet“ sein muß, Verwechslungen hervorzurufen?

#### § 12.

1. Empfiehl sich die Vorschrift, daß die Strafverfolgung von Amts wegen betrieben wird?

2. Soll die Zurücknahme des Antrages unzulässig sein?

### III. Ausverkaufswesen und Verwandtes.

#### a) Allgemeines.

1. Haben sich die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes (§§ 1, 4) zur Bekämpfung der Auswüchse auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens nicht als ausreichend erwiesen und empfiehlt es sich deshalb, neben den §§ 1, 4 besondere Vorschriften zur Regelung des Ausverkaufswesens zu erlassen?

2. Die Begriffsmerkmale des Ausverkaufs. Insbesondere:

a) Sind die Teilausverkäufe (Saison-Gelegenheitsverkäufe usw.) den Totalausverkäufen gleich zu behandeln?

b) Ist bei Ankündigung eines Ausverkaufs die Angabe des Grundes und Anlasses zum Ausverkauf (Sterbefall, Brandschaden, Aufgabe des Geschäftes usw.) zu fordern?

#### b) Einzelnes.

1. Empfiehlt es sich, die Anmeldung des Ausverkaufs bei der Behörde vorzuschreiben?

2. Sollen die Ausverkäufe von einer Genehmigung der Behörde abhängig gemacht werden?

3. Sind Vorschriften über die Dauer der Ausverkäufe angezeigt?

4. Ist das ausdrückliche Verbot jeden Warennachschubs angezeigt?

5. Bedarf es besonderer Bestimmungen über die Konkursausverkäufe?

6. Bedarf es besonderer Bestimmungen über die sogenannten „billigen Tage“, „Restertage“ und über ähnliche Veranstaltungen?

7. Sind besondere Bestimmungen über das sogenannte „Schleudern“ der Waren angezeigt?

Auf Grund der Beratungen der Konferenz wurde am 16. Dezember 1907 ein vorläufiger Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 vom Reichsamte des Innern veröffentlicht (abgedruckt im Reichsanzeiger vom 16. Dezember 1907 und in M. u. W. 7 S. 49) „um auch weiteren Kreisen Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben.“ Der Entwurf enthielt 25 Paragraphen, es war demselben eine ausführliche Begründung beigegeben, welche über die Tendenz und die Zwecke des Entwurfes sich folgendermaßen ausließ: „Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 ist am 1. Juli 1896 in Kraft getreten. Der Rückblick auf die Zeit seiner bisherigen Wirksamkeit bestätigt die in weiteren Kreisen des Verkehrslebens und der Rechtswissenschaft herrschende Auffassung, daß das Gesetz sich in seinen Grundlagen bewährt und im allgemeinen dazu beigetragen hat, den Grundsätzen über Treu und Glauben im Geschäftsleben mehr und mehr Geltung zu verschaffen. Auf der anderen Seite sind aber die Klagen über das Fortbestehen einzelner Arten von unlauteren Machenschaften im Handel und Verkehr nicht verstummt. Insbesondere lassen mannigfache Kundgebungen aus den wirtschaftlich schwächeren Kreisen des Erwerbslebens erkennen, daß die von diesen Kreisen an die Wirksamkeit des Gesetzes geknüpften Erwartungen nicht überall in Erfüllung gegangen sind. Man hat diese Entwicklung damit erklären

wollen, daß die durch den unlauteren Wettbewerb betroffenen Kreise es einfach an der erforderlichen Rührigkeit der Abwehr haben fehlen lassen und von den durch das Gesetz gewährten Rechtsbehelfen nicht überall den richtigen Gebrauch gemacht haben. Ein solcher Vorwurf erscheint nicht ganz unbegründet. Die mangelnde Initiative der Beteiligten kann aber nicht allein für die Sachlage verantwortlich gemacht werden. Vielmehr hat ersichtlich das Gesetz selbst in einzelnen seiner Bestimmungen der Auslegung und Anwendung Schwierigkeiten bereitet. Mehrfach sind, namentlich in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, gerichtliche Entscheidungen fehlgegangen, andere Entscheidungen sind von den beteiligten Kreisen mißverstanden oder zu Unrecht verallgemeinert worden. Hierdurch ist in einzelnen Fragen eine gewisse Rechtsunsicherheit erzeugt worden, aus welcher wiederum der unlautere Wettbewerb für seine Zwecke Nutzen gezogen hat.“

Die Erläuterungen des Abänderungsentwurfes erkennen die in den beteiligten Kreisen lautgewordenen Wünsche, soweit sie auf Beseitigung dieser Anzutraglichkeiten und auf eine Revision des Gesetzes vom 27. Mai 1896 gerichtet sind, im allgemeinen als berechtigt an. Da sich jedoch erhebliche Meinungsverschiedenheiten über den Umfang und die Richtung einer vorzunehmenden Revision in den beteiligten Kreisen des Handels und Handwerks herausgestellt haben, so entstand für die Regierung die Verpflichtung die verschiedenartigen Anregungen vorsichtig gegeneinander abzuwägen, um zu verhüten, daß durch Berücksichtigung zu weitgehender Einzelwünsche die allgemeinen Bedürfnisse geschädigt werden.

Nur ein, allerdings sehr erheblicher Teil der zahlreichen Vorschläge wurde vom Entwurfe berücksichtigt, der in der Hauptsache an den Grundlagen des Gesetzes vom 27. Mai 1896 festhalten zu müssen glaubte. Die Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen seiner Angestellten, der Schutz gegen Quantitäts- und Qualitätsverschleierungen wurde verschärft. Den Kernpunkt der Abänderungsvorlage bildeten jedoch die Bestimmungen über das Ausverkaufswesen in § 7 über die Konkursausverkäufe und in §§ 9 bis 12 über Ausverkäufe schlechthin. Die wichtigste Bestimmung des Abänderungsentwurfes stellte jedenfalls § 10 dar, der mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre denjenigen bedrohte, der im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufes Waren zum Verkaufe stellt, die den durch die Ankündigung betroffenen Waren nachträglich hinzugefügt worden sind, oder für deren Verkauf der bei der Ankündigung angegebene Grund des Ausverkaufs nicht zutrifft.

Im übrigen verhielt sich der Entwurf ablehnend gegen die gewünschten weitergehenden Vorschriften. Der Entwurf ging, wie es in den Erläuterungen heißt, davon aus, daß von der Einbeziehung in die gesetzliche Regelung von vornherein solche Fragen auszuschließen seien, welche zwar unlauterkeiten im Geschäftsleben betreffen, sich aber über die Grenzen des Wettbewerbsgebietes hinaus erstrecken. Der Entwurf rechnete dazu als zu einer gesetzlichen Regelung noch nicht reif vor allem die Frage der Besteuerung von Angestellten kaufmännischer oder industrieller Betriebe, das sogen. Schmiergelberwesen, die gesetzliche Reglementierung des Ausstellungenwesens, endlich die Frage eines Einschreitens gegen das Zugabewesen, die Rabattgewährung und das sogenannte Gutscheinssystem. Auch dem

namentlich von industriellen Kreisen ausgesprochenen Wünsche nach einer Verschärfung des Schutzes gegen den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde nicht entsprochen. Vor allem aber lehnte der Entwurf die Aufnahme einer General Klausel ab und zwar mit Rücksicht darauf, daß seit dem Inkrafttreten des BGB. die Rechtsprechung des Reichsgerichts die Bestimmungen in § 826 BGB. auch auf das Gebiet der Wettbewerbshandlungen angewendet und so einen hinreichenden Schutz geschaffen habe und grundsätzliche Erwägungen die Wiederholung eines allgemeinen Rechtsfases in einem Spezialgesetz als überflüssig, wenn nicht als schädlich erscheinen ließen. Der Entwurf erleichterte jedoch die Durchführung des Unterlassungsanspruchs aus § 826 BGB. dadurch, daß er die vom BG. behufs erleichteter Durchführung der Unterlassungsansprüche gegebenen Vorschriften auch für den Unterlassungsanspruch aus § 826 BGB. in den Fällen für anwendbar erklärte, in denen er zur Abwehr gegen Wettbewerbshandlungen erhoben wird.

Der Entwurf wurde sowohl in juristischen wie in den beteiligten Kaufmännischen und gewerblichen Kreisen im allgemeinen günstig aufgenommen. Bedenken rief hauptsächlich die Regelung des Ausverkaufswesens hervor, wonach der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis erteilt wurde, für bestimmte Arten von Ausverkäufen anzuordnen, daß vor der Ankündigung des Ausverkaufs bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginnes zu erstatten, sowie ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzureichen sei. Anstoß erregte ferner das unbedingte Nachschubverbot und die Unterstellung der sogenannten Saison- und Inventurausverkäufe unter die Vorschriften des Entwurfes (vergl. meinen Artikel: Die Bekämpfung des unreellen Ausverkaufs in der „Beilage der Münchener Neuesten Nachrichten“ vom 21. August 1908).

Nachdem die Interessenten sich eingehend über den Entwurf geäußert hatten, wurde der vorläufige Abänderungsentwurf einer Revision unterzogen, dem Bundesrate und nachdem er von diesem angenommen war, dem Reichstage am 11. Januar 1909 vorgelegt als „Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“ (abgedruckt nebst Begründung in M. u. W. B. 8 Februarheft).

Der Reichstag überwies den Entwurf am 25. Januar 1909 einer Kommission von 21 Mitgliedern, die sich am 26. Januar konstituierte und in 2 Lesungen bis 5. Mai 1909 den Entwurf durchberiet und mit verschiedenen, zum Teil sehr erheblichen und einschneidenden Änderungen und Ergänzungen dem Reichstag zur Annahme empfahl. Im Mai 1909 fand die zweite und dritte Lesung im Reichstage statt, in der die Beschlüsse der Kommission in der Hauptsache unverändert angenommen wurden mit der einzigen Ausnahme, daß auch in der Strafbestimmung gegen unlautere Klame die Worte „tatsächlicher Art“ gestrichen wurden. Das Gesetz wurde hierauf am 7. Juni 1909 veröffentlicht.

Der am 11. Januar 1909 dem Reichstag vorgelegte Entwurf unterschied sich von dem Abänderungsentwurf vor allem in folgenden Punkten:

1. In § 9 Abs. 2 war bestimmt, daß auf Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden

und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, die Vorschriften des Entwurfs über Ausverkäufe keine Anwendung finden sollten.

2. § 15 bedrohte mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre denjenigen, der die ihm zwecks Ausföhrung gewerblicher Aufträge anvertrauten Vorlagen, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Der Entwurf wurde im Reichstag wohlwollend aufgenommen. Auch die Kommission, die am 26. Januar 1909 zusammentrat, ging von dem Grundsatze aus, daß die Regierungsvorlage nicht abgeschwächt werden dürfe, sondern verschärft werden müsse (vgl. Fußd 18).

Weitaus den größten Raum in den Beratungen der Kommission nahm die Frage der Einfögung einer Generalklausel in das Gesetz ein. Die Kommission war sich zwar von vornherein darüber einig, daß die Generalklausel, die 1896 und in den beiden Regierungsentwürfen abgelehnt worden war, nunmehr aufzunehmen sei. Beachtenswert ist es, daß sich gegen die Schaffung einer Generalklausel nur ein einziger Redner aussprach; und auch dieser erklärte von vornherein, daß, falls die Mehrheit der Kommission die Generalklausel beschließen sollte, dies für ihn kein Grund sein werde, gegen das Gesetz zu stimmen. Ueber die Grundfrage des „Ob“, über welche schon so viel geschrieben und gestritten worden war, ging man in der Kommission ohne weiteres hinweg.

Nach einer längeren prinzipiellen Aussprache wurde mit allen gegen 4 Stimmen — vorbehaltlich die Fassung — die Aufnahme einer Generalklausel beschlossen dahingehend, daß, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, auf Unterlassung der Handlung soll in Anspruch genommen werden können. Dieser Anspruch sollte von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden können, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Mit 12 gegen 7 Stimmen wurde ferner beschlossen, daß auf Grund der Generalklausel auch ein Schadenersatzanspruch gegeben werden sollte und zwar — wie ebenfalls mit 12 gegen 7 Stimmen vorbehaltlich näherer Ausgestaltung des Gedankens beschlossen wurde — auch bei Fahrlässigkeit. Die Redaktionskommission beschloß den subjektiven Tatbestand des Schadenersatzanspruches aus der Generalklausel dahin zu fassen, daß der Handelnde die Entstehung des Schadens voraussehen oder voraussehen mußte; wenn der Handelnde die Schädigung „voraussehen“, schädigte er vorsätzlich; wenn er die Schädigung „voraussehen mußte“, fahrlässig.

In der zweiten Lesung ging man ebenfalls davon aus, daß eine Generalklausel einzufögen sei und man beschloß die Fassung, welche auch Gesetz geworden ist. Man stritt sich bei den Beratungen vor allem darum, ob die Schadenersatzpflicht von einem Verschulden abhängig gemacht oder ob schon der objektive Tatbestand für hinreichend zur Begründung der Schadenersatzpflicht erklärt werden sollte. Die von der Kommission gewählte Fassung wurde folgendermaßen

ausgelegt (B. 53): „Richtig sei, daß § 826 BGB. bei Beschädigung des allgemeinen Vermögens durch eine sittenwidrige Handlung Vorsatz erfordere. Allein schon hier genüge nach der Praxis der Eventualdolus, sogar das Bewußtsein der Schadenszufügung. Hievon zur Fahrlässigkeit sei nur ein kleiner Schritt. Richtig sei ferner, daß das Bürgerliche Gesetzbuch prinzipiell für die Haftung auf Schadenserlass eine Verschuldung, Vorsatz oder Fahrlässigkeit (vergl. § 823) erfordere. Der zur Beratung gestellte Antrag (der dann auch Gesetz wurde) gehe, wie auch zu seiner Begründung hervorgehoben worden sei, offenbar davon aus, daß die Vornahme einer sittenwidrigen Handlung stets ein Verschulden in sich schließe. Das sei insoferne zutreffend, als, wenn der Richter einmal dazu gelange, eine Sittenwidrigkeit, also eine von der Gesamtheit der Volks- oder Berufsgenossen gemißbilligte Handlungsweise festzustellen, es kaum auszudenken sei, daß er nicht auch eine Verschuldung des Handelnden werde annehmen können. Es lasse sich ein praktischer Fall kaum konstruieren, wo zwar eine Sittenwidrigkeit, aber keine Verschuldung vorliege. Deshalb brauche man sich nicht zu scheuen, den Antrag, der nur scheinbar von dem System des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweiche und eine große Vereinfachung bringe, zu akzeptieren.“

Auf die von einem Vertreter des Reichsjustizamtes erhobenen Bedenken, daß der Antrag das allgemein geltende Prinzip der Verschuldungshaftung verlassen und für das Gebiet des Wettbewerbes ohne hinreichende Veranlassung zur Gefährdung übergehe, wurde erwidert, daß das Verschuldungsmoment als Tatbestandsmerkmal einer zum Schadenserlass verpflichtenden sittenwidrigen Handlung im Sinne der Generalklausel gar nicht beseitigt werden solle, man vielmehr davon ausgehe, daß eine Verschuldung Teil des Tatbestandes des § 138 des BGB. und damit auch des Tatbestandes der Generalklausel sei; es wäre ein logischer Fehler, die Voraussetzbarkeit des Schadens noch besonders zu fordern; wer zu Zwecken des Wettbewerbes handle und auf diesem Gebiete eine Sittenwidrigkeit begehe — deren er sich doch bewußt sein müsse, da man sonst von einer Sittenwidrigkeit nicht sprechen könne — handle schuldhaft. Deswegen bestehe zwischen der vorgeschlagenen Fassung des § 1 und dem Prinzip des BGB. keine prinzipielle Differenz.

Der Antrag wurde hierauf mit großer Majorität angenommen.

Die zweite wichtige Aenderung gegenüber dem Entwurfe betrifft das Schmiergeldverbot. Die Kommission hielt die Frage für spruchreif auf Grund zahlreicher Eingaben und Bittschriften, die nicht nur von kleinen Firmen, sondern und dies ist besonders charakteristisch, auch von Großindustriellen ausgingen und mit Energie ein Eingreifen des Staates und zwar speziell im Wege der Strafgesetzgebung forderten, da eine Bekämpfung des Bestechungsunwesens auf zivilprozessualen Weg, trotzdem durch die Generalklausel gewisse Möglichkeiten geschaffen seien, nicht als ausreichend empfunden werden könne. Die Abgrenzung der unlauteren Schmiergelder gegenüber üblichen und oft auch ganz unbedenklichen und harmlosen Gesälligkeiten und Vergütungen, wie überhaupt die Formulierung eines brauchbaren strafrechtlichen Tatbestandes bereitete erhebliche Schwierigkeiten.

### III. Inhalt und Bedeutung des Gesetzes vom 7. Juni 1909.

Das neue Gesetz hat wesentliche und grundlegende Änderungen des bisherigen Rechtszustandes gebracht; es sei im folgenden eine kurze systematische Uebersicht über die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1909 gegeben.

#### 1. Die Generalklausel.

Bei der Beratung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 hatte in der ersten Kommission des Reichstags ein Kommissionsmitglied die Frage angeschnitten, ob nicht, wenn ein Spezialgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, insbesondere gegen die Ausschreitungen im Kellamessen bestehe, dennoch neben demselben auf Grund der allgemeinen Prinzipien des Rechtes und namentlich des in Aussicht stehenden BGB. Ansprüche geltend zu machen seien, welche auf Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes abzielen. Ein Vertreter des Bundesrates erklärte auf diese Anfrage als seine persönliche Meinung, da der Entwurf sich des Generalisierens enthalte und die Bezeichnung „unlauterer Wettbewerb“ nur in der Ueberschrift vorkomme und auch hier nur die Bedeutung einer zusammenfassenden Inhaltsangabe habe, daß, wenn der § 1 eine Reihe festbegrenzter Tatbestände aufzähle, alles, was außerhalb dieser Grenzen liege, nicht Gegenstand des Entwurfes und nach seiner Auffassung für die Anwendung der sonst geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften frei sei. Es bezog sich diese Erwörterung allerdings nur auf den § 1 in seiner damaligen Fassung, wo auch die Worte „über geschäftliche Verhältnisse“ im Texte fehlten. Es hat sich aber die Streitfrage auch gegenüber dem Gesetze selbst und zwar in erweitertem Umfange erhalten, insofern als sie jetzt dahinging, ob und inwieweit gegenüber den Bestimmungen des Wettbewerbgesezes die §§ 823—826 BGB. Geltung beanspruchen könnten. Das Reichsgericht hat in dieser Beziehung daran festgehalten, daß es ein Persönlichkeitsrecht im Sinne eines absoluten Rechtes, durch welches die gewerbliche und nichtgewerbliche Tätigkeit des Inhabers geschützt wird, nicht gibt. Damit ist in der Hauptsache die Anwendbarkeit des § 823 BGB. ausgeschlossen. Nur ein bereits eingerichteter und ausgeübter Betrieb eines Gewerbes ist ein Rechtsgut, dessen Verletzung unter §§ 823—826 BGB. fällt. Die bloße Aussicht auf Erwerb oder Gewinnung von Kundschaft wird, soweit nicht das BG. einschlägt, durch § 823 nicht geschützt; kein Gewerbetreibender hat an sich ein Recht darauf, daß gewisse Sachen in einem gewissen Umfang gerade bei ihm gekauft werden; wenn jemand Waren unter dem Preise verkauft, so kann er damit auch den anderen schädigen und ihm die Kundschaft entziehen; dies ist nicht verboten, soweit er nicht gegen § 826 sich verfehlt (ZB. 1907 S. 252, 1908 S. 134). Es mag Lobe M. u. W. 6 S. 164, ferner LZ. 1908 S. 179) zugegeben werden, daß die Ablehnung eines gewerblichen Persönlichkeits-

rechtes ein erhebliches Hemmnis bildet für die Anwendbarkeit der §§ 823 ff. BGB. auf Wettbewerbshandlungen; dies schadet jedoch nichts, denn die theoretische Konstruktion und Begründung dieses gewerblichen Persönlichkeitsrechtes ist noch nicht gelungen.

Soweit die §§ 823—826 BGB. zur Anwendung kommen, ist ein Anspruch sowohl auf Ersatz des entstandenen Schadens als auch auf Unterlassung begründet, letzterer, wenn weitere Störungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Beide Ansprüche sind an die gleichen allgemeinen Voraussetzungen geknüpft; d. h. sie sind nur bei entsprechender subjektiver Verschuldung (Vorsatz bezw. Fahrlässigkeit) gegeben. Die Verletzung eines bereits eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs kann aber auch eine negatorische Abwehr begründen; die hienach schon wegen objektiver Rechtswidrigkeit zuzulassende Unterlassungsklage gründet sich nicht auf §§ 823, 826 BGB., sondern auf analoge Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB. Darnach ist nicht notwendig der Nachweis eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandelns; es genügt eine objektiv widerrechtliche Störung des Geschäftsbetriebes (JW. 1908 S. 134).

Das Reichsgericht hat sich in konstanter Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, daß § 826 BGB. in hervorragendem Maße geeignet und auch dazu bestimmt ist, illoyale Handlungen irgendwelcher Art im Verkehr hintanzuhalten. § 826 BGB. hatte daher Anwendung zu finden neben den Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes in der Weise, daß zunächst die speziellen Vorschriften des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Anwendung kamen und überall, wo sie versagten, gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb der von ihnen ergriffenen Teile einer Materie, mußte § 826 BGB. zur Ausfüllung der Lücken herangezogen werden (Finger alt 7 und 374 ff.).

Das neue Gesetz hat nun in § 1 eine Generalklausel eingeführt und bestimmt, daß jede im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes vorgenommene und gegen die guten Sitten verstößende Handlung den Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz zur Folge hat. Die beiden Ansprüche sind sowohl hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes als hinsichtlich der prozessualen Geltendmachung gegenüber dem § 826 BGB. erheblich leichterem Bedingungen unterstellt, so daß für die Anwendung des § 826 BGB. auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbes kein Raum mehr übrig sein dürfte.

Anderes ist es mit der fortbauenden Anwendbarkeit des § 823 BGB. Es läßt sich sehr wohl der Fall denken, daß ein eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb durch Handlungen gestört, beeinträchtigt werden kann, die nicht gegen die guten Sitten verstößen. Der typische Fall ist der, daß einem Gewerbetreibenden das Recht bestritten wird, irgend eine zur Ausübung des Gewerbebetriebs gehörende Handlung vorzunehmen; die Bestreitung braucht keine unsittliche zu sein; vielmehr glaubt der Bestreitende seinerseits sich auf ein ihm zustehendes Recht stützen zu können; hier versagt § 1 BGB. und es muß zur Abwehr dieser Beeinträchtigung auf § 823 BGB. zurückgegriffen werden.

Eine Konsequenz der Aufnahme der Generalklausel, die das Zurückgreifen auf § 826 BGB. erübrigt, war die Streichung des § 23 des Regierungsentwurfes, der bestimmte: „Wird auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer zu Zwecken des Wettbewerbes

vorgenommenen Handlung, die gegen die guten Sitten verstößt, der Anspruch auf Unterlassung der Handlung geltend gemacht, so finden in Ansehung der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils und des Erlasses einstweiliger Verfügungen die Vorschriften des § 20 Abs. 4 und des § 22 Anwendung. Zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs sind außer dem durch die Handlung Verletzten auch die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände befugt.“ Diese Bestimmung ist durch die Einfügung der Generalklausel, durch § 25 W.G. hinsichtlich der einstweiligen Verfügungen, § 23 W.G. hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils und durch § 13 hinsichtlich der Aktivlegitimation der gewerblichen Verbände und Gewerbsgenossen überholt und überflüssig geworden.

Im übrigen kommen, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften des BGB. über Verschulden, konkurrierendes Verschulden des Verletzten usw. uneingeschränkt zur Anwendung.

Der Gesetzgeber hat mit der Einfügung der Generalklausel zweifellos den Boden der deutschen Rechtsauffassung von dem Wesen des unlauteren Wettbewerbes verlassen und sich der französischen Rechtsauffassung angeschlossen. Jedoch darf und muß das deutsche System der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, wie es in dem Gesetz vom 7. Juni 1909 zur Ausprägung gekommen ist, ein gemischtes, ein kombiniertes System genannt werden.

In Frankreich hat man im Anschluß an einige Artikel des französischen Zivilgesetzbuches einen allgemeinen Begriff der concurrence déloyale, des unlauteren Wettbewerbes aufgestellt und darunter alle Handlungen verstanden, die bezwecken, die Kundenschaft eines industriellen oder sonstigen Etablissements abspenstig zu machen (Mart, Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale, Paris 1892 sagt: „La concurrence déloyale est tout agissement, tout manoeuvre ayant pour but de détourner la clientèle d'un établissement industriel ou d'une maison de commerce.“) Im Laufe der Zeit hat man dann einzelne Spezialgesetze erlassen, die einige, bestimmte Handlungen des unlauteren Wettbewerbes als besonders schlimm, vielfach auch als strafbar hinstellen; im übrigen hat es der Hauptsache nach bei den allgemeinen Bestimmungen des Code civil sein Bewenden. Die deutsche Rechtsentwicklung war eine entgegengesetzte. Das Gesetz vom 30. Mai 1896 kennt noch keinen allgemeinen Begriff des unlauteren Wettbewerbes; nicht jede nur irgendwie denkbare Erscheinungsform unrechtllicher Geschäftsgewinnung wurde vom Wettbewerbsgesetz des Jahres 1896 getroffen, sondern nur bestimmte, erschöpfend aufgezählte Handlungen waren es, welche nach diesem Gesetze zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen konnten. Das neue Gesetz hat diese kasuistische Methode beibehalten, aber durch eine allgemeine, sich an die französische Auffassung anlehrende Bestimmung ergänzt. Indessen bleibt zwischen der französischen und deutschen immerhin noch ein wichtiger Unterschied bestehen: in Frankreich gründet sich der Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb auf zwei Artikel des allgemeinen bürgerlichen Rechts, in Deutschland lediglich oder wenigstens fast ausschließlich auf ein Spezialgesetz (vgl. Lobe I, 116 ff.).

## 2. Ausschreitungen im Reklamewesen.

§ 3 entspricht dem § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896; § 4 dem bisherigen § 4. Wie bisher wurde an der Aufzählung einzelner Gegenstände, hinsichtlich deren Wettbewerbshandlungen begangen werden können, festgehalten. Die Aufzählung ist jedoch nicht erschöpfend, sondern nur beispielsweise, was schon aus der Beibehaltung der Worte „über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere“ mit genügender Deutlichkeit hervorgeht. Die Zahl der beispielsweise aufgeführten Gegenstände ist gegen früher erweitert worden. Schon der zweite Entwurf nannte den „Ursprung“ von Waren und gewerblichen Leistungen. Auf einen Antrag aus der Mitte der Kommission wurde auch noch „die Menge der Vorräte“ eigens aufgeführt, obwohl dieselben ohne weiteres unter den Sammelbegriff der geschäftlichen Verhältnisse zu subsumieren sind. Die beiden Gegenstände „Ursprung“ der Waren oder gewerblichen Leistungen und „Menge der Vorräte“ sind auch in § 4, der Strafandrohung gegen unlautere Klame wiederholt.

§ 4 wurde noch folgendermaßen geändert:

1. Die Generalklausel „über geschäftliche Verhältnisse insbesondere“ ist in § 4 übernommen worden.

2. Das neue Gesetz bringt eine erhebliche Verschärfung des Strafmaßes; bisher waren vorgesehen als Strafe 1500 Mark und erst bei der zweiten Verurteilung konnte neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden. Das neue Gesetz sieht und zwar schon im ersten Falle als Strafmaß vor: Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder eine dieser Strafen.

3. § 4 des Gesetzes enthält nur die Worte „wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben“ ohne den Zusatz „tatsächlicher Art“. Es hatte zwar auch die Kommission die Beibehaltung dieser Worte für den strafrechtlichen Tatbestand begutachtet; im Reichstag wurde jedoch trotz aller Bedenken die Streichung der Worte beschlossen, so daß der zivil- und strafrechtliche Tatbestand nunmehr einander gleich sind.

4. Wichtig ist Abs. 2 des § 4, der bestimmt: „Werden die im Abs. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebes neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah“. An geeigneter Stelle ist besonders das Verhältnis dieser Bestimmung zu den allgemeinen Vorschriften des StGB. über Teilnahme zu besprechen.

Eine weitere Einschränkung der Klame wurde abgelehnt, insbesondere wurde dem Wunsche, die unrichtige Klame auch bei fahrlässigem Handeln unter Strafe zu stellen, nicht entsprochen. Eine derartige Erweiterung des Strafschutzes erschien durch die bisherigen Erfahrungen nicht ausreichend gerechtfertigt; die Leichtigkeit, das Strafverfahren in Bewegung zu setzen, würde auf der einen Seite einen Anreiz zu leichtfertigen Denunziationen schaffen und zu einer nicht erträglichen Beunruhigung auch des redlichen Geschäftsverkehrs führen — denn Geschäftsneid und persönliche Kleinliche Rachsucht können hier viel Unheil anrichten — andererseits die Initiative

der durch den unlauteren Wettbewerb bedrohten Kreise, wie sie das zivilrechtliche Verfahren erfordert, mehr und mehr verklümmern lassen und der Entwicklung einer weitherzigen zivilrechtlichen Rechtsprechung ein Hindernis bereiten.

### 3. Das Ausverkaufswesen.

Bereits §. 10 wurde darauf hingewiesen, daß der Ausverkaufsschwindel allezeit den Gegenstand lebhafter Klage bildete. Das neue Gesetz hat den Wünschen nach einer Erhöhung des Schutzes in folgender Weise Rechnung getragen:

1. Wird in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehören, so ist dabei jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten: Zuwiderhandlungen sind mit Uebertretungsstrafe bedroht.

2. Bezüglich der sonstigen Ausverkäufe geht das Gesetz davon aus, daß die Ausverkäufe nicht gänzlich verboten werden dürfen, da sie vielfach auf einer wirtschaftlichen Notwendigkeit und Berechtigung beruhen. Das Gesetz trifft eine Reihe von polizeilichen Bestimmungen: es muß bei der Ankündigung eines Ausverkaufs der Grund angegeben werden, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat; es kann durch die höhere Verwaltungsbehörde eine Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginnes, sowie die Einreichung eines Verzeichnisses der auszuverkaufenden Waren verlangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Die wichtigste Bestimmung über das Ausverkaufswesen enthält § 8, der mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen denjenigen bedroht, der im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkaufe stellt, die nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorschieben oder Nachschieben von Waren).

Es waren vor Erlaß des Gesetzes Bestrebungen im Gange, die darauf abzielten, neben den Rechtsvorschriften des Wettbewerbgesezes durch eine polizeiliche Regulierung des Ausverkaufswesens den bestehenden Mißständen abzuhelpfen. Ein Teil der von dieser Seite ausgehenden, im einzelnen vielfach voneinander abweichenden Vorschläge bezweckte die Unterstellung der Ausverkäufe unter die behördliche Aufsicht derart, daß die Behörde von Fall zu Fall die Voraussetzungen des Ausverkaufs prüfen und über seine Zulassung, sowie auch über seine Dauer befinden sollte. Von anderer Seite wurde es für genügend erachtet, wenn dem Ausverkäufer die Verpflichtung zur Anmeldung des Ausverkaufs bei der Behörde und die Vorlegung eines Inventars der auszuverkaufenden Waren auferlegt werde; das Gesetz hat als polizeiliche Vorschrift lediglich die §§ 7 und 9; weitergehende Vorschriften polizeilicher Natur wurden mit gutem Grunde abgelehnt.

### 4. Quantitätsverschleierung.

§ 11 gibt im wesentlichen den alten § 5 wieder; es konnte durch Beschluß des Bundesrates festgesetzt werden, daß bestimmte Waren

im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichtes oder mit einer auf den Waren oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Der Ausdruck Länge wurde durch das Wort „Maß“ ersetzt, der auch das „Hohlmaß“ umfaßt. Neben der Quantitätsverschleierung, gegen welche § 5 Abhilfe schaffen wollte, trifft § 11 auch die Qualitäts- und Herkunftsverschleierung, die sich im Warenverkehr mehr und mehr als ein Mittel entwickelt hat, dessen sich der unlautere Wettbewerb zum Schaden des redlichen Kaufmannes bedient. § 11 gibt dem Bundesrat die Befugnis festzusetzen, daß bestimmte Waren im Einzelverkehre nur mit einer auf der Ware oder der Aufmachung anzubringenden Angabe über den Ort der Erzeugung oder den Ort der Herkunft der Ware gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Als Waren, die für eine solche Regelung in Betracht kommen können, sind u. a. Konserven, Seife, Teigwaren, Farbwaren, Rum von den Beteiligten genannt worden.

### 5. Schmiergelderunwesen.

§. 17 wurde bereits erwähnt, daß in der Frage der gesetzlichen Bekämpfung des Schmiergelderunwesens die Kommission einen von dem Regierungsentwurf abweichenden Standpunkt einnahm. Die Regierung hatte im Entwurf einen Vorschlag nicht gemacht, da die Ansichten der Beteiligten über die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen nicht unbedingt einig waren, sodann, da die Regelung der Materie erhebliche Schwierigkeiten aufweist. Die Kommission jedoch stellte sich von Anfang an auf den Standpunkt, daß eine Bekämpfung des Bestechungswesens auf zivilprozessualen Wege allein trotz der Generalklausel des § 1 durchaus unzulänglich sei, vielmehr die von allen Seiten gewünschte Strafdrohung erlassen werden müsse. Die Beratungen in der Kommission drehten sich weniger darum, ob eine Strafdrohung gegen das Schmiergelderunwesen aufzunehmen sei als vielmehr darum, wie diese als notwendig vorausgesetzte Strafdrohung im einzelnen auszugestalten sei. Das Ergebnis der eingehenden Beratungen ist der § 12 des Gesetzes.

### 6. Geschäftsaufschwärzung.

§ 6 Abs. 1 und § 7 des Gesetzes vom Jahre 1896 handelten von der Geschäftsaufschwärzung und der üblen Nachrede, soweit sie zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgten, und gaben dem Verletzten Anspruch auf Schadensersatz und auf Unterlassung der unwahren Behauptungen. Abs. 2 des § 6 machte eine Ausnahme für den Fall, daß der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilungen an ihr ein berechtigtes Interesse haben. Diese Ausnahme wurde ausweislich der Motive hauptsächlich zum Schutze der durch kaufmännische Auskunftserteilung erfolgenden Mitteilungen geschaffen. Diese Ausnahme wurde hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs als zu weitgehend empfunden; es wurde gewünscht, daß dem Verletzten die Möglichkeit gegeben werde, auch in dem vorgedachten Ausnahmefall die Wiederholung oder Verbreitung der zu Zwecken des Wettbewerbes gemachten Behauptung zu verhindern, wenn diese objektiv unwahr ist. Diesem Wunsche trug

der Regierungsentwurf Rechnung, indem er dem Verletzten den Anspruch gab, zu verlangen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe, wenn er — der Verletzte — nachweist, daß die Behauptung der Wahrheit zuwider aufgestellt oder verbreitet ist; ein Schadensersatzanspruch war auch im Entwurfe nicht vorgesehen. Um diese letzte Lücke auszufüllen, bestimmte die Kommission: „Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. Der Anspruch auf Schadensersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte“ (§ 14 Abs. 2).

Die üble Nachrede ist in § 15 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen bedroht.

### 7. Die auf Täuschung berechnete Benützung fremder Namen, Firmen und sonstiger Geschäftsbezeichnungen.

Der bisherige § 8 bezweckte den Schutz von Namen, Firmen und besonderen zur Unterscheidung bestimmten Geschäftsbezeichnungen gegen die Herbeiführung von Verwechslungen im geschäftlichen Verkehr, er gab dem Verletzten, d. h. demjenigen, der sich befugterweise eines Namens, einer Firma oder besonderen Geschäftsbezeichnung bediente, den Anspruch auf Schadensersatz und den Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benützung; die Benützung mußte jedoch „darauf berechnet und geeignet sein“, Verwechslungen hervorzurufen. Man hat hiegegen geltend gemacht, daß das Erfordernis der Verwechslungsabsicht die Anwendung des § 8 in einer dem praktischen Bedürfnisse widersprechenden Weise einschränke, soweit es sich namentlich um den Unterlassungsanspruch handle. § 16 gibt daher dem Verletzten den Unterlassungsanspruch, sobald objektiv die Tatsache feststeht, daß die Benützung der Bezeichnung eine Irreführung des Publikums hervorzurufen geeignet ist. Der Verletzte kann von demjenigen, der seinen Namen, seine Firma oder die besondere Bezeichnung seines Erwerbsgeschäftes mißbräuchlich benützt, Ersatz des hiedurch verursachten Schadens verlangen, wenn der Schädiger wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benützung geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen; es genügt also Fahrlässigkeit des Benützenden zur Begründung des Ersatzanspruchs.

§ 16 bringt eine weitere Ergänzung des § 8 in folgendem: Es hat sich neuerdings die Gewohnheit bemerkbar gemacht, die Unterscheidung von anderen Geschäften durch die besondere Art der äußeren Anordnung, der Gestalt oder Ausstattung von Geschäftseinrichtungen hervorzuheben, z. B. durch die Ausstattung der Geschäftswagen oder sonstigen Geschäftsgegenstände, die Wahl besonderer Kleider, Livreen Mützen usw. für die Bediensteten des Geschäftes, durch Anbringung von Emblemen, Bildern und sonstigen Auspuzes an den Geschäftshäusern. Unlauterer Wettbewerb kann durch Mißbrauch solcher anerkannten Bezeichnungen begangen werden; hiegegen wendet sich § 16 in seinem Absatz 3. Diese Bestimmung hat ein gewisses Vorbild in § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes gehabt und es wurde bei

den Kommissionsberatungen auch die Frage erörtert, ob es sich nicht empfehle, die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen in das Wettbewerbsgesetz herüberzunehmen. Es war dies schon mehrfach, namentlich von dem deutschen Vereine für den Schutz des gewerblichen Eigentums, angeregt worden; vor allem sollte das formale Warenzeichenrecht (über die Eintragung von Warenzeichen und den Schutz eingetragener Warenzeichen) von den übrigen Bestimmungen des Warenbezeichnungsgesetzes, welche eigentlich die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes bezweckten, scharf getrennt werden. Die Regierung gab zu, daß die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Schutze des Warenbezeichnungsgesetzes eigentlich in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gehörten; es sei jedoch nur geschichtlich zu erklären, daß die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes nicht zu einem einheitlichen System zusammengefaßt seien, sondern sich in dem Warenzeichengesetz und in dem Wettbewerbsgesetz verteilt fänden, indem die deutsche Gesetzgebung über gewerblichen Rechtsschutz sich nur allmählich und schrittweise entwickelt habe. Die Regierung erklärte eine Uebernahme der §§ 15 und 16 des Warenzeichengesetzes in das Wettbewerbsgesetz für undurchführbar; die Maßregel könne auf diese beiden Paragraphen nicht beschränkt werden; eine rein mechanische Uebernahme dieser Bestimmungen in das Wettbewerbsgesetz würde dem Zwecke, der damit erreicht werden wollte, nicht gerecht werden; ein amtlich veranlaßter Versuch, alle einschlägigen Paragraphen in den Entwurf des Wettbewerbsgesetzes zu verpflanzen, habe ergeben, daß dieses Unternehmen nicht ausgeführt werden könne, ohne den Aufbau des ganzen Gesetzes in erheblichem Umfange zu verändern.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung der Regierung wurde die Anregung nicht mehr weiter verfolgt und der diesbezüglich gestellte Antrag zurückgezogen.

Unter Strafe ist die widerrechtliche Benützung der in § 16 geschützten Bezeichnungen und Abzeichen nicht gestellt. Schon bei der Beratung des noch geltenden Gesetzes wurde die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Strafandrohung erörtert, man hat jedoch von einer solchen Umgang genommen, weil es sich bei dem vorliegenden Tatbestand in der Hauptsache nur um die Verletzung berechtigter Interessen einzelner bestimmter Mitbewerber, nicht aber um allgemeine Interessen handelt. Von diesem Gedanken läßt sich auch die Begründung des neuen Gesetzes leiten; es sind in den Fällen des § 16 häufig die berechtigten Interessen des einen und des anderen Teiles gegen einander abzuwägen und derartige Entscheidungen behält das Gesetz mit Recht dem bürgerlichen Rechtsstreit vor. Uebrigens gewährt, soweit Name und Firma in Betracht kommen, bereits das Warenbezeichnungsgesetz auch in strafrechtlicher Beziehung ausreichenden Schutz gegen die wissentliche Benützung fremder Namen, Firmen und Ausstattungen.

### 8. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Die §§ 17, 19 und 20 entsprechen den §§ 9 und 10 des alten Gesetzes, nur ist das Strafmaß im Anschluß an § 4 auf Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder eine dieser Strafen erhöht worden.

Es war immer und immer wieder — und so auch in der Reichstagskommission — der Wunsch laut geworden, die in § 17 bezeichneten Handlungen auch dann unter Strafe zu stellen, wenn sie nach dem Aufhören des Anstellungsverhältnisses begangen sind. Man hielt jedoch an der bisherigen Regelung fest, nämlich an dem Grundsatz, daß jeder, der sein Vertragsverhältnis beendet hat, Herr über seine Erfahrungen und Kenntnisse ist und nur soweit er sich die Kenntnisse eines Geheimnisses in illoyaler Weise verschafft hat, wird deren unbefugte Verwertung oder Mitteilung durch § 17 Abs. 2 getroffen. Im übrigen bleibt es den Parteien unbenommen, die Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Wege des Konkurrenz- ausschließungsvertrages nach Maßgabe der §§ 74, 75 HGB. unter Stipulierung einer Konventionalstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung auszuschließen.

Auch der Wunsch, nicht nur die vollendete Straftat, sondern auch den Versuch einer der in § 17 bezeichneten Handlungen mit Strafe zu bedrohen, ist vom Gesetze nicht erfüllt worden.

Eine Ergänzung des bisherigen Rechtszustandes bringt § 18, der Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte usw. gegen unbefugte Verwertung oder Mitteilung an andere durch Strafandrohung schützt.

### 9. Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch.

In der zweiten Lesung der Reichstagskommission wurde § 13 in das Gesetz eingefügt, der eine Zusammenfassung der für den Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch geltenden allgemeinen Bestimmungen gibt. In welchen Fällen außerdem noch ein Anspruch auf Ersatz eines Schadens oder auf Unterlassung gegeben ist, bestimmt sich nach dem Inhalt der einzelnen Vorschriften bzw. nach den allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechtes.

Abf. 1 regelt die Aktivlegitimation zur Erhebung der Unterlassungsklage für die §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11 und 12, Abf. 2 die Passivlegitimation für die Schadensersatzklage, d. h. Abf. 2 bestimmt die Person desjenigen, gegen den der Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden muß. Abf. 3 handelt von der Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen des Angestellten oder Beauftragten. Werden in einem geschäftlichen Betriebe Handlungen, die nach §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11 und 12 unzulässig sind, von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen, so ist der Unterlassungsanspruch — nicht aber der Schadensersatzanspruch — auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet. Den Angestellten sind gleichgestellt diejenigen Personen, welche ohne im Angestelltenverhältnis zu stehen, kraft Auftrags oder Werkvertrags im Betriebe tätig sind, hieher gehören namentlich berufsmäßige Schaufensterdekorateure und sonstige Gewerbetreibende, welche in ihrer geschäftlichen Tätigkeit für den Inhaber des Betriebs Angaben der in §§ 1 und 3 bezeichneten Art zu machen in die Lage kommen. Es wird damit den Leitern größerer Betriebe in gesteigertem Maße die Pflicht auferlegt, die Handlungen ihrer Angestellten sorgfältig zu überwachen.

Das Gesetz regelt außerdem noch die Verjährung der im

WG. gegebenen Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz (§ 21), die örtliche und sachliche Zuständigkeit (§§ 24 und 27) und trifft erleichternde Bestimmungen über den Erlaß einstweiliger Verfügungen zur Sicherung der im WG. bezeichneten Ansprüche (§ 25).

### 10. Antrag. Publikationsbefugnis. Bußen.

Zu § 12 des Gesetzes vom Jahre 1896, der von den Formen der Strafverfolgung in Wettbewerbsachen handelt, sind eine Reihe von Wünschen geltend gemacht worden. Namentlich in den Kreisen der Kleingewerbetreibenden wurde mit besonderer Lebhaftigkeit betont, daß sich die strafrechtliche Geltendmachung der durch das Gesetz gewährten Rechtsbehelfe in der Praxis meist äußerst beschwerlich und langwierig gestaltet habe und man hat besonders Klage darüber geführt, daß die Staatsanwaltschaft es vielfach an einer energischen Handhabung der Vorschriften habe fehlen lassen.

1. § 22 bestimmt nun, daß die Strafverfolgung mit Ausnahme der in den §§ 6, 10 und 11 bezeichneten Fälle nur auf Antrag eintreten soll; der Antrag ist zurücknehmbar; soweit Antrag vorgesehen ist, kann auch der Weg der Privatklage ohne Anrufung der Staatsanwaltschaft gewählt werden; in diesem Falle sind die Schöffengerichte zuständig.

2. § 23 entspricht im wesentlichen dem § 23 des alten Gesetzes. Wird in den Fällen der §§ 4, 6, 8 und 12 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei; im Falle einer Freisprechung kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; ist auf Grund einer der Vorschriften des WG. auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obliegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

3. § 26 gestattet neben einer nach Maßgabe des WG. verfügten Strafe auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von 10 000 Mark zu erkennen.

### 11. Schlußbestimmungen.

1. § 28 wiederholt den früheren § 16, daß, wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, auf den Schutz des WG. nur insoweit Anspruch hat, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

2. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Wettbewerbsgesetzes zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bestimmt; in Bayern kommt als höhere Verwaltungsbehörde die Kreisregierung in Betracht.

3. Das neue Gesetz ist am 1. Oktober 1909 in Kraft getreten; am 30. September 1909 nachts 12 Uhr ist das alte Gesetz vom 27. Mai 1896 außer Kraft getreten.

## IV. Text des Gesetzes vom 7. Juni 1909 verglichen mit dem Gesetz vom 27. Mai 1896.

### Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.

#### § 1.

Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

#### § 2.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

#### § 3.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervor-

### Text des Gesetzes vom 27. Mai 1896.

#### § 1 Abs. 5.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

#### § 1 Abs. 1 Satz 1.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung